

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg

Spangenberg, Hans

Leipzig, 1908

Einleitung

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5001

3
6
7

Einleitung. Die Quellen.

Aus dem Mittelalter bis in das 15. Jahrhundert hinein sind zusammenhängende Aufzeichnungen über Personal und Einrichtungen des märkischen Hofhaltes nicht überliefert. Insbesondere ist die Existenz eines Rates als Organs der landesherrlichen Zentralverwaltung nur in gelegentlichen urkundlichen Erwähnungen und Aufzählungen einzelner fürstlicher „consilarii“ bezeugt. Es wäre vielleicht hoffnungslos, ein richtiges Bild von der Entstehung, Zusammensetzung des Rates, seinem Verhältnis zum Landesherrn und zu den Ständen zu gewinnen, wenn nicht die urkundlichen Konsensvermerke und Zeugenreihen, die in einem inneren Zusammenhange zu einander stehen, der Mitwirkung des Rates gedenken und durch gegenseitige Ergänzung uns ein wichtiges Hilfsmittel für die Rekonstruktion des Rates und seiner Entwicklung liefern würden. Eine genauere Prüfung der Konsensvermerke und Zeugenreihen wird bei der Wichtigkeit dieser Quelle erforderlich sein, um eine sichere Grundlage für die Untersuchung zu gewinnen.

Schon ein flüchtiger Einblick in die Zeugenreihen märkischer Urkunden¹ gewährt die Überzeugung, daß zum testimonium nicht beliebige Personen hinzugezogen wurden. Man traf eine ganz bestimmte Auswahl.

¹ Die märkischen Urkunden sind zum größten Teil veröffentlicht durch Riedel und v. Raumer. *Ab. Fr. Riedels Codex diplomaticus brandenburgensis* zerfällt in drei Hauptteile: Erster Hauptteil (Urkundensammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte) Bd. I—XXV, Berlin 1838—1863, Zweiter Hauptteil (Urkundensammlung für die Geschichte der auswärtigen Verhältnisse) Bd. I—VI, Berlin 1843—1858, Dritter Hauptteil (Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche Hausangelegenheiten) Bd. I—III, Berlin 1859—1861; Supplementband, Berlin 1865. Die drei Hauptabteilungen dieses Codex sind fortan nur durch die Buchstaben A, B, C mit folgender Angabe des Bandes, die beiden Bände des von G. W. v. Raumer herausgegebenen *Codex diplomaticus brandenburgensis continuatus*, 1831, 1833 durch „v. R. I“ und „II“ bezeichnet.

Testes „idonei“ wurden verwendet und, wenn sie nicht schon am Hofe anwesend waren, ausdrücklich geladen. Daher die häufig wiederkehrende Formel „testibus praesentibus ad hoc vocatis et rogatis“¹ oder „testes specialiter ad hoc vocati“². Welche Gesichtspunkte waren nun für Berufung, für die Auswahl der Zeugen entscheidend? Es kann weder maßgebend gewesen sein, ob gewisse Personen durch ehrenwerte Gesinnung, Besitztum, Amt oder einflußreiche Lebensstellung Garantie dafür boten, daß sie gewissenhaft ihre Pflichten als „testes“ erfüllen würden, noch auch, ob sie persönlich oder als Amts-, Standes-, Landesgenossen des Urkundenempfängers ein Interesse an der Gültigkeit und Unverletzlichkeit des urkundlich beglaubigten Rechtsgeschäftes hatten. Weder die Person des Empfängers noch die Natur des Rechtsgeschäftes waren für die Auswahl der Zeugen entscheidend; denn diese gehörten in den Urkunden brandenburgischer Markgrafen und Kurfürsten seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ganz überwiegend einundderselben sozialen Volksschicht, der Ritterschaft, an³. Mochte eine Urkunde in der Altmark oder Uckermark, für einen Geistlichen oder Laien, Ritter oder Bürger ausgestellt sein, einen Rentenkauf, Veräußerung markgräflichen Eigentums oder den Abschluß eines Vertrages beglaubigen, die Zeugen wurden in all diesen Fällen ohne erkennbare Beziehung zur Person des Empfängers oder zur Natur des Rechtsgeschäftes in der überwiegenden Mehrheit seit Ende des 13. Jahrhunderts der Ritterschaft des Landes entnommen, d. h. der Volksschicht, deren Rat der Markgraf auch sonst bei Regierungsgeschäften zu berücksichtigen pflegte. Es liegt daher nahe, unter „testes idonei“ Angehörige derjenigen Volkskreise zu verstehen, die nach Recht oder Gewohnheit vom Fürsten um ihren Rat bezw. Konsens befragt zu werden pflegten⁴.

¹ Z. B. A XVI 5 (1310 23./6.), A XV 65 (1315 1./3.), XIV 55, XVI 412, XXI 24, XXV 14, 18 usw.

² A XIII 24 (1330): „praesentibus testibus idoneis ad hec specialiter vocatis et rogatis.“

³ Natürlich wurden die Zeugen bisweilen auch mit Rücksicht auf den Einzelfall ausgewählt; doch läßt sich dies aus brandenburgischen Urkunden nur verhältnismäßig selten nachweisen.

⁴ Die Bezeichnung „testes idonei“ findet sich in märkischen Urkunden zuerst bei Riedel B I 2 (1204), A VIII 156, 157 (1244 26./1.), seitdem sehr häufig vgl. B I 487 (1244 29./2.), A XXV 171 (1248 1./7.), A XV 12 (1249 18./4.) usw. Daß „die Aufführung der Zeugen sichtlich oft den Zweck hatte, ihre Zustimmung kenntlich zu machen“, hat J. Ficker bereits durch Untersuchung der Königsurkunden festgestellt; vgl. Beiträge zur Urkundenlehre. Innsbruck 1877 § 130 S. 227, § 136 S. 239, 240, § 139 S. 243.

Diese Annahme wird bestätigt durch Wendungen wie „testes sunt, quorum etiam consilio predictis consensimus“¹, oder durch Konsensvermerke, welche die Identität der Zeugen und Konsenserteilenden besonders hervorheben, z. B. „consilio nostrorum fidelium infra scriptorum“², „habito discretorum nostrorum fidelium infrascriptorum sano consilio“³ usw. Aber auch da, wo ähnliche Verweise fehlen, bestätigt eine nähere Untersuchung, daß die Zeugen fast regelmäßig denjenigen Volksgruppen angehören, deren consilium oder consensus im Urkundentexte erwähnt ist⁴. Zu demselben Ergebnis führt endlich die Wahrnehmung, daß in markgräflichen Urkunden ohne Rücksicht auf die Person des Empfängers und trotz Mannigfaltigkeit ihres Inhaltes mit auffallender Regelmäßigkeit ganz bestimmte Personen, vor allem Hofbeamte, als Zeugen aufgeführt werden.

In den Konsensvermerken markgräflicher Urkunden ist nun im Unterschiede zu entsprechenden Dokumenten anderer weltlicher und besonders geistlicher Territorien die gemeinsame Zustimmung der Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte, d. i. derjenigen Volkskreise, die mit der Zeit landständische Rechte erwarben, höchst selten erwähnt, statt dessen aber um so häufiger die Beteiligung der „consiliarii“, „secretarii“, „discreti viri“ der Fürsten. Die Verhandlungen fanden statt „mediate discretorum virorum nostrorum provido et maturo consilio“⁵, „sano nostrorum consiliariorum consilio accedente“⁶, „deliberatione prehabita et unanimi consensu nostro et totius nostri consilii“⁷,

¹ A XII 287 (1316 21./3.). In A XXI 163 (1348 5./9.) werden die Zeugen geradezu bezeichnet als Mannen, „dy desse ding gebedinget hebben“.

² A II 459 (1319), A XVIII 444 (1316 20./5.), A XXIII 42 (1349 15./3.), A XXIII 41 (1348 23./11.) usw.

³ A XXIII 39 (1348 30./9.).

⁴ Umgekehrt dagegen finden sich einige freilich seltene Fälle, in denen nicht alle im Konsensvermerk erwähnten Gruppen auch in den Zeugenreihen vertreten sind. Im Jahre 1360 16./1. verkaufte Ludwig der Römer dem Herrenmeister des Johanniterordens die Insel Krummendyß „deliberatione matura prehabita cum nostris consiliariis et consulibus civitatum nostrarum“, vgl. Nibel B II 424; in der Zeugenreihe vermißt man die Namen der Bürgermeister. Ebenso fehlen dieselben in der Urkunde bei v. Raumer II 73, 74 (1478 31./1.), obwohl der Konsensvermerk auch die Städte nennt: „med rade unser rede, darto med willen herren prelaten manne und steden.“ In anderen Fällen z. B. A XIV 112 (1356 25./6.), A XIV 147, 148 (1368 22./11.) sind auch Bürgermeister und Ratsherren unter den Zeugen aufgezählt.

⁵ z. B. A XV 26 (1282 20./5.).

⁶ z. B. A I 248 (1291).

⁷ z. B. a. a. O. A VII 410 (1295 22./4.).

„met ufer ratgheven rade“¹. Die Formel „mit Rat unfer Rates“ wurde schon im 14. Jahrhundert fast regelmäßig angewendet, wenn überhaupt der Mitwirkung gewisser Personen an dem Abschluß eines urkundlich beglaubigten Rechtsgeschäftes gedacht werden sollte.

Es müßte nach den vorangehenden Ausführungen angenommen werden, daß bei Erwähnung des Rates im Konsensvermerk im allgemeinen auch die Zeugen der betreffenden Urkunde aus fürstlichen Ratgebern bestanden. Im 15. Jahrhundert ist dies unzweifelhaft der Fall. Der Bemerkung des Urkundentextes „mit rate unfer räte“ entspricht auffallend häufig die einleitende Formel der Zeugenreihe: „Hirbey und uber sein gewesen die wirdigen und erbarn unfer rete und lieben getrewen“². Dieselbe Beziehung ergibt sich für die frühere Zeit ohne weiteres aus denjenigen, freilich vereinzelt Urkunden, welche im Text die Anwesenheit des Rates erwähnen und zugleich die Zeugen ausdrücklich als „consiliarii“ bezeichnen³. Aber auch dort, wo nur der Konsensvermerk die Mitwirkung des Rates erwähnt, zeigt eine nähere Untersuchung, daß die in den Zeugenreihen genannten Personen entsprechend dem Vermerk „mit rate unfer rates“ ausschließlich oder zum größten Teil fürstliche Ratgeber waren⁴.

¹ Z. B. A XIV 84 (1343 24./12.).

² Z. B. A III 303 (1448).

³ A VIII 203 (1307 23./5.), B I 376, 377 (1315 8./9.), A XIII 24, 25 (1335), A IX 368 (1342 9./8.), A V 127 (1381 21./10.).

⁴ Zählt man die Zeuggenamen derjenigen markgräflichen Urkunden vom Jahre 1282 bis 1319, welche einen Konsensvermerk, wie „de consiliariorum nostrorum sano consilio“ usw. zwar enthalten, aber die Zeugen selbst nicht als consiliarii bezeichnen, ohne Rücksicht auf Wiederholung bestimmter Personen zusammen, so ergeben sich im ganzen ungefähr 157 Namen, unter denen etwa 96 mal testes genannt sind, die nach den Urkunden A XV 26, 27 (1282 20./5.), XXI 94 (1282 30./11.), XXI 97 (1287 8./9.), I 247, 248 (1291), VII 85 (1294 13./7.), VII 409, 410 (1295 22./4.), XIX 9 (1295 23./4.), VII 201 (1298 8./5.), XV 51, 52 (1305 24./6.), II 263, 264 (1309), B I 290 ff. (1310 31./5.), A XVI 3—5 (1310 23./6.), B I 311, 312 (1311 24./7.), A V 61 (1311 2./1.), A XXI 111, 112 (1311 12./4.), B I 318, 319 (1312 24./3.), A XVIII 373, 374 (1314 30./11.), A V 308 (1314 21./12.) vermutlich markgräfliche Ratgeber waren. Da uns nur selten Namen von consiliarii überliefert werden und die Hofbeamten, die wir zum größten Teil zu jenen rechnen müssen, meist nur mit einfachem Namen und ohne Amtsbezeichnung erwähnt sind, so beweist das obige Zahlenverhältnis, daß wir dort, wo der Konsensvermerk „mit Rate unfer Ratgeber“ sich findet, auch die in den Zeugenreihen genannten Personen zum großen Teil für Ratgeber des Markgrafen halten dürfen.

Dasselbe Verhältnis stellt sich nun aber auch heraus, wenn wir die Namen aller in den Zeugenreihen markgräflicher Urkunden genannten Personen, ohne

Bei diesem engen Zusammenhange, in dem Konsensvermerke und Zeugenreihen zu einander stehen, bieten beide ein willkommenes, für die

Rücksicht auf bestimmte Konsensvermerke zusammenstellen. Für die Zeit vom Jahre 1317 bis 1319 z. B. zählen wir in sämtlichen von Markgraf Woldemar ausgestellten Urkunden des Niedelschen Codex dipl. brandenb. etwas mehr als 75 Personen, die als Zeugen genannt sind. Von diesen ca. 75 testes sind nun mit Hilfe der urkundlichen Erwähnungen von consiliarii, der Konsensvermerke und Amtsbezeichnungen wahrscheinlich 40, mindestens aber 36 Personen mit großer Wahrscheinlichkeit als Räte auszuscheiden. Stellt man diese 36 Personen zu einer Liste zusammen und ordnet die Reihenfolge nach der mehr oder minder häufigen Erwähnung des einzelnen Namens an, so ergibt sich, daß die ersten zwölf am häufigsten aufgeführten testes, nämlich Droiseko von Kröcher (cons.), Hermann von Büchow, Graf Günther von Kebernberg (cons.), Everhard Propst von Stolp, Konrad von Keder (cons.), Hedeko von Keder, Slotekin von Görne (cons.), Dekan Heinrich von Stendal, Henning von Blankenburg, Johann von Kröcher, Everhard Propst von Berlin, Heinrich Schenk von Schenkendorf (cons.) — von ihnen sind fünf als consiliarii urkundlich bezeichnet — im ganzen 350 mal, pro Person also durchschnittlich 29 mal, alle 36 Personen dagegen (von denen 12 ausdrücklich als consiliarii bezeichnet sind, weitere 7 höchstwahrscheinlich nach ihrem Amtscharakter die Ratswürde bekleidet haben) in den Urkunden der 3 Jahre im ganzen 532 mal, durchschnittlich also pro Person fast 15 mal genannt sind, während die übrigen 39 Personen, die außerdem als testes fungieren, im ganzen nur etwa 80 mal erwähnt werden. Selbst wenn nun die Zahl der Räte, die eben angenommen wurde, zu hoch gegriffen wäre — was nicht wahrscheinlich ist —, so würde sich aus dem hier ermittelten Zahlenverhältnis doch unzweifelhaft die Tatsache ergeben, daß die Zeugen landesherrlicher Urkunden zum weitaus größten Teil fürstliche consiliarii waren.

Zu noch bestimmterem Ergebnis führt eine Untersuchung der recht zahlreichen markgräflichen Urkunden von 1339 bis 1347. Die Zeugenreihen derselben bestehen aus einem festen Kreise fürstlicher Räte und Hofbeamten: Herzog von Teck, Graf von Schwarzburg, Beringer Hele, Johann Hausen, Friedrich von Vochen, Wilhelm Bombrecht, Marquard Loterbeck, Johann und Heinrich von Buch, Albert von Wolfflein, Wolfhard von Sakenhofen, Swifer von Gundolfingen, Altmann von Degenberg, Hasso von Wedel, Dietrich von Zickow (Bogt), Nikolaus von Wulkow (Bogt), Gerke Wolf (Hofrichter), Bertold von Ebenhausen (Küchenmeister), Henning von Reischach (Hofmeister), Friedrich Mautner (Hofmeister). Die erstgenannten 13 dieser Personen sind nach Nidel A XVII 491, XIII 24, 25, XVII 484, VI 403, 404, IX 368, XIV 83, 84, XXIV 39, XXIII 39 mit Sicherheit, die letztgenannten 6 nach ihrem Amt und der häufigen Erwähnung höchstwahrscheinlich consiliarii gewesen. Sehr viel seltener begegnet man in den Zeugenreihen den Namen des Burggrafen Johann von Nürnberg, Diepold Guffe, Dietrich von Brederlo, H. von Uchtenhagen, Laurenz von Greifenberg, Peter von Bredow, des Grafen von Henneberg und Ulrich von Lindow. Aber auch sie lassen sich aus den oben angeführten Urkunden bezw. aus A XVIII 135 und C I 35, 36 als consiliarii nachweisen. Die Zahl der übrigen testes ist nun im Vergleich zur häufigen Erwähnung der eben genannten Personen so verschwindend, daß sie

frühere Zeit des Mittelalters fast das einzige Mittel, um die Teilnahme gewisser Kreise an der Landesregierung, die Zusammensetzung des fürstlichen Rates annähernd festzustellen. Sie bezeugen trotz ihrer Einseitigkeit unzweifelhaft eine sehr ausgedehnte, alle wichtigeren Gebiete der fürstlichen Verwaltung umfassende Mitwirkung des Rates. Die Gesamtheit der in der markgräflichen bezw. kurfürstlichen Kanzlei entstandenen Urkunden, deren jede einen Akt der landesherrlichen Verwaltung darstellt, bildet die oftmals zwar spärlich und ungleichmäßig fließende, aber unmittlere und zuverlässige Quelle, aus der wir den Umfang der Amtsgeschäfte, die Funktionen der Zentralverwaltung erschließen können.

Etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts setzen zur Ergänzung des Urkundenbestandes abgesehen von Bestallungen, Rechen- und Schulzetteln, vereinzelt kleineren Aufzeichnungen über Steuer- und Zolleinnahme, Ausgaben des Hofes und anderen Kanzleinotizen amtliche Aufnahmen des Grundbesitzes und seiner Abgaben, Rechtskodifikationen, Lehnregister ein, freilich weder so zeitig noch in so ergiebiger Fülle, als in manchen west- und süddeutschen Territorien, die mit ihrer älteren und reicheren Kultur, ihren Land- und Stadtrechten, Rationarien und

gegen unsere These der weit überwiegenden Zusammensetzung der Zeugenreihen landesherrlicher Urkunden aus Räten nichts beweisen würde, selbst wenn man — bloß weil ihre Ratsangehörigkeit in den erhaltenen Urkunden nicht ausdrücklich bezeugt ist — annehmen wollte, jene testes seien sämtlich nicht Räte gewesen.

In den kurfürstlichen Urkunden des 15. Jahrhunderts wird die Formel „Hierbei sein gewesen unsere Räte und lieben Getreuen“ in den Zeugenreihen durchaus gebräuchlich. Es bedarf daher keines besonderen Nachweises, daß auch in dieser Zeit die Zeugen mit verhältnismäßig geringen Ausnahmen landesherrliche Räte gewesen sind.

Ein gleiches Ergebnis wird sich wahrscheinlich mit noch größerer Evidenz für Mecklenburg gewinnen lassen. Die Zahl derjenigen mecklenburgischen Urkunden, in denen die Zeugen ausdrücklich als „consiliarii“ bezw. „secretarii“ bezeichnet sind, ist bei weitem größer, als die entsprechenden, nur vereinzelt Beispiele im Riedelschen Codex dipl. br. Vgl. z. B. mecklenburg. Urkb. Bd. III Nr. 1744 (1284 25./6.), 2277 (1294 13./1.), Bd. IV Nr. 2553, 2610, Bd. V 2958, 3025, 3040, 3094, 3215, 3247, 3495, Bd. VI 3782, 4032, Bd. VII 4900, 4934, Bd. VIII 5152, Bd. IX Nr. 5778, 6084, 6353, Bd. X Nr. 6683, 6747, 6935, 6991, 7049, 7124 usw. und die Zusammenstellung der in den Urkunden erwähnten mecklenburgischen Räte im Registerband XII S. 428 ff. unter „Rat“ und Bd. XVII S. 287, 544. — Auch im pommerischen Urkundenbuch, Stettin 1891 Bd. III Nr. 1577, 1582, 1728, 1767, 1768, 1892, 1893, 1925, 1938, 1949, 1959, Bd. IV Nr. 2150, 2297 usw. sind die Zeugen oft ausdrücklich als „consiliarii nostri“, „milites consiliarii nostri fideles“ usw. bezeichnet.

Urbarien¹ usw. einen größeren Schatz an frühen Zeugnissen der Vergangenheit besitzen. Ein Landrecht, wie es selbst im Fürstentum Breslau bereits 1356 kodifiziert worden ist², hat die märkische Überlieferung des Mittelalters nicht aufzuweisen. Einzigartig und unschätzbar dagegen ist Karls IV. um 1375 entstandenes Landbuch der Mark Brandenburg³, eine großartig angelegte, amtliche statistische Aufnahme über die Einnahmen des Markgrafen, den gesamten, nicht nur landesherrlichen Grundbesitz, seine Leistungen und Abgaben. Eingehend berücksichtigt sind hier allerdings nur die Altmark, Mittelmark und Uckermark, nicht dagegen die zur Zeit der Aufnahme an Mecklenburg verpfändete Priegnitz und die Neumark, über welche bereits ein älteres, auf Ludwigs d. N. Veranlassung angelegtes Landbuch des Jahres 1337⁴ vorlag. Der Besitzstand der Mittelmark, die Lehnsherrn der einzelnen Dörfer und die Abgaben ihrer Hufen sind dann um 1450 von neuem — vermutlich zum Zweck der Steuerveranlagung — aufgezeichnet worden. Die so entstandenen „Schoßregister der mittelmärkischen Kreise aus den Jahren 1450, 1451, 1480 und 1481“⁵ hat bereits Friedrichs des Großen Minister v. Herzberg in seiner bekannten Ausgabe des Landbuchs (1781) veröffentlicht. Sie geben, mit dem Landbuch verglichen, das Bild einer radikalen, in merkwürdig kurzer Zeit eingetretenen Veränderung des Grundbesitzes, seiner Rechte und Pflichten und mahnen durch die hier besonders anschauliche Tatsache ungewöhnlich großer Beweglichkeit und Unregelmäßigkeit mittelalterlicher Verhältnisse zu recht vorsichtiger Anwendung der beliebten, aber leicht irreführenden Methode, die lückenhafte Überlieferung des 14. und 15. Jahrhunderts durch Rückschlüsse aus den bekannteren Zuständen des 16. Jahrhunderts zu ergänzen.

¹ Vgl. z. B. Susta, Zur Geschichte und Kritik der Urbarialaufzeichnungen, in den Sitzungsberichten der kaiserl. Ak. d. Wiss. phil.-histor. Klasse, Bd. 138 Wien 1898 und A. Dopsch, Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oesterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert, Wien und Leipzig 1904, S. CCIX ff.

² Th. Gaupp, Das schlesische Landrecht von 1356, Leipzig 1828.

³ Ausgabe von E. Fidicin, Berlin 1856.

⁴ Das neumärkische Landbuch Ludwigs des Älteren vom Jahre 1337, herausgegeben von E. Gollmert, Frankfurt 1862.

⁵ In E. Fidicins Ausgabe des Landbuchs der Mark Brandenburg S. 255 ff. — Das von Wohlbrück, Geschichte von Lebus I 337 erwähnte „Schoßregister von 1460, welches als eine Beschreibung der sämtlichen Ortschaften des Lebusischen Kreises, mit alleiniger Ausnahme der Städte, der städtischen Dörfer und der Dörfer des Bischofes zu Lebus angesehen werden kann“, habe ich bisher nicht auffinden können.

Einleitung.

Erst seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, als die Rezeption des römischen Rechtes ihren umgestaltenden Einfluß ausübt, eine systematischere Ordnung, feste, allgemein gültige Normen und Gesetze geschaffen werden, als durch die Neuorganisation der Verwaltung ein modernes Behördenwesen sich bildet, entstehen die zahlreichen Hof-, Kanzlei-, Kammergerichts-, Konsistorialordnungen, Polizei-, Zoll-, Münzordnungen usw., die Landtagsabschiede, Rats- und Gerichtsprotokolle, welche die Hauptquelle für die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des 16. Jahrhunderts bilden, während man für die vorhergehende Zeit doch im wesentlichen auf gelegentliche, zerstreute, mehr oder weniger einflüchtige Erwähnungen und Notizen des Urkundenvorrates angewiesen ist.